



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hans-Jörn Arp und Gero Storjohann (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Gewährung von Bürgschaften der landeseigenen Bürgschaftsbank

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (Bürgschaftsbank) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der das Land Schleswig-Holstein Kapitalanteile in Höhe von 49,97% hält. Damit ist das Land nicht Mehrheitsgesellschafter und folglich die Bürgschaftsbank kein "landeseigenes" Kreditinstitut.

1. Trifft es zu, dass für bestimmte Branchen grundsätzlich keine Bürgschaftszusagen mehr erteilt werden, egal wie die wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Eigenkapitalausstattung etc.) sind bzw. die Erfolgsaussichten des Antragstellers beurteilt werden?

Die Bürgschaftsbank hat seit dem 01.01.2000 nicht nur die Bedingungen der Rückbürgschaften Bund / Land, sondern auch die EU-Beihilferegelungen zu beachten, da rückverbürgte Bürgschaften grundsätzlich staatliche Beihilfen im EU-rechtlichen Sinne darstellen. Die Kommission hat für bestimmte Wirtschaftszweige sog. sektorale Regeln erlassen, die eine Vergabe von Bürgschaften in bestimmten Branchen nicht zulassen bzw. einschränken.

Im einzelnen handelt es sich um:

- Eisen- und Stahlindustrie
- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur
- Kraftfahrzeugindustrie
- Kunstfaserindustrie
- Textilindustrie
- Agrarsektor
- Fischerei und Aquakultur
- Verkehr (Eisenbahn / Straßen / Binnenschiff / See- und Luftverkehr)
- Steinkohlebergbau

In allen anderen Branchen ist es der Bürgschaftsbank möglich, uneingeschränkt Bürgschaften für Existenzgründer und gewerbliche Unternehmen zu übernehmen. Die Bürgschaftsbank unterliegt, wie alle anderen Kreditinstitute auch, den Regularien des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Sie hat daher vor der Übernahme einer Bürgschaft, eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens vorzunehmen. Hierzu zählt u.a. auch die Prüfung der Zukunftsperspektiven, worunter auch eine Beurteilung des Marktes und der Branche fällt. Sofern das Finanzierungsvorhaben wirtschaftlich tragfähig erscheint, wird die Bürgschaft herausgelegt.

2. Betreibt die Bürgschaftsbank durch ihr Verhalten aktive Strukturpolitik?

Die Bürgschaftsbank macht keine eigene Strukturpolitik. Sie wird bei einer Vielzahl von Finanzierungsvorhaben von den Kreditinstituten als Risikopartner eingebunden und trägt zur Realisierung volkswirtschaftlich förderungswürdiger und betriebswirtschaftlich vertretbarer Finanzierungen bei. Die Bürgschaftsbank leistet damit nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, sondern trägt wesentlich zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Lande bei.

3. Unterliegen landwirtschaftliche Betriebe bzw. die nachverarbeitenden Unternehmen besonderen Beurteilungskriterien?

Die bestehenden Rückbürgschaftserklärungen des Bundes und des Landes decken den Agrarsektor (landwirtschaftliche Produktion incl. Verarbeitung und Vermarktung) nicht mit ab. Gleichwohl hat die Bürgschaftsbank im Einzelfall die Möglichkeit, nach eingehender Risikoprüfung, auch ohne Rückbürgschaft Bund / Land eine Bürgschaft herauszulegen. Allerdings hat die Bürgschaftsbank in solchen Fällen das Ausfallrisiko in voller Höhe selbst zu tragen.

4. Wenn Frage 1 und 2 mit ja beantwortet wird:

- a) Nach welchen Kriterien werden die einzelnen Branchen beurteilt?
- b) Welche Voraussetzungen müssen in welchen Branchen vorliegen, um eine Bürgschaftszusage zu erhalten?

Zu den Teilfragen a) und b) siehe die Antwort auf Frage 1